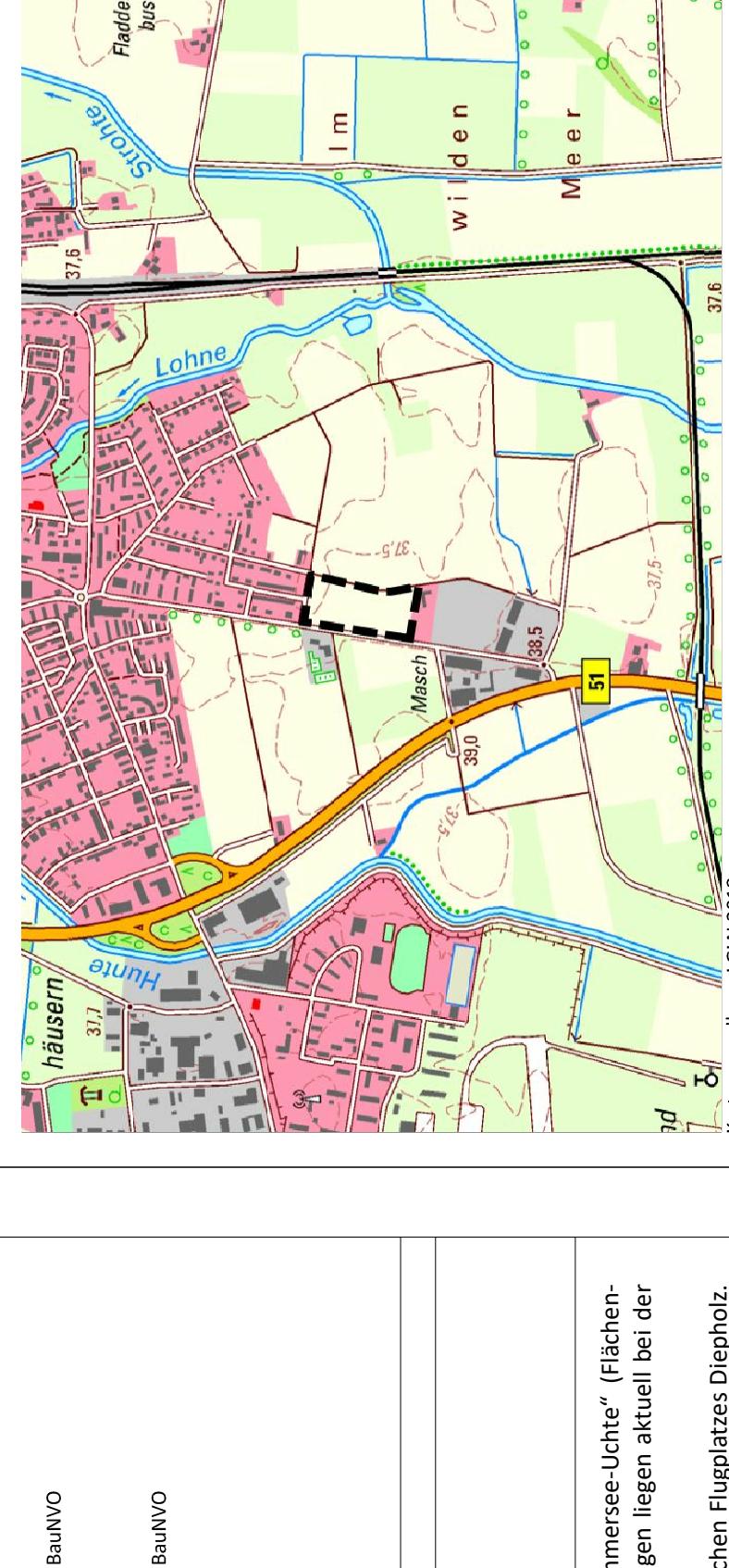
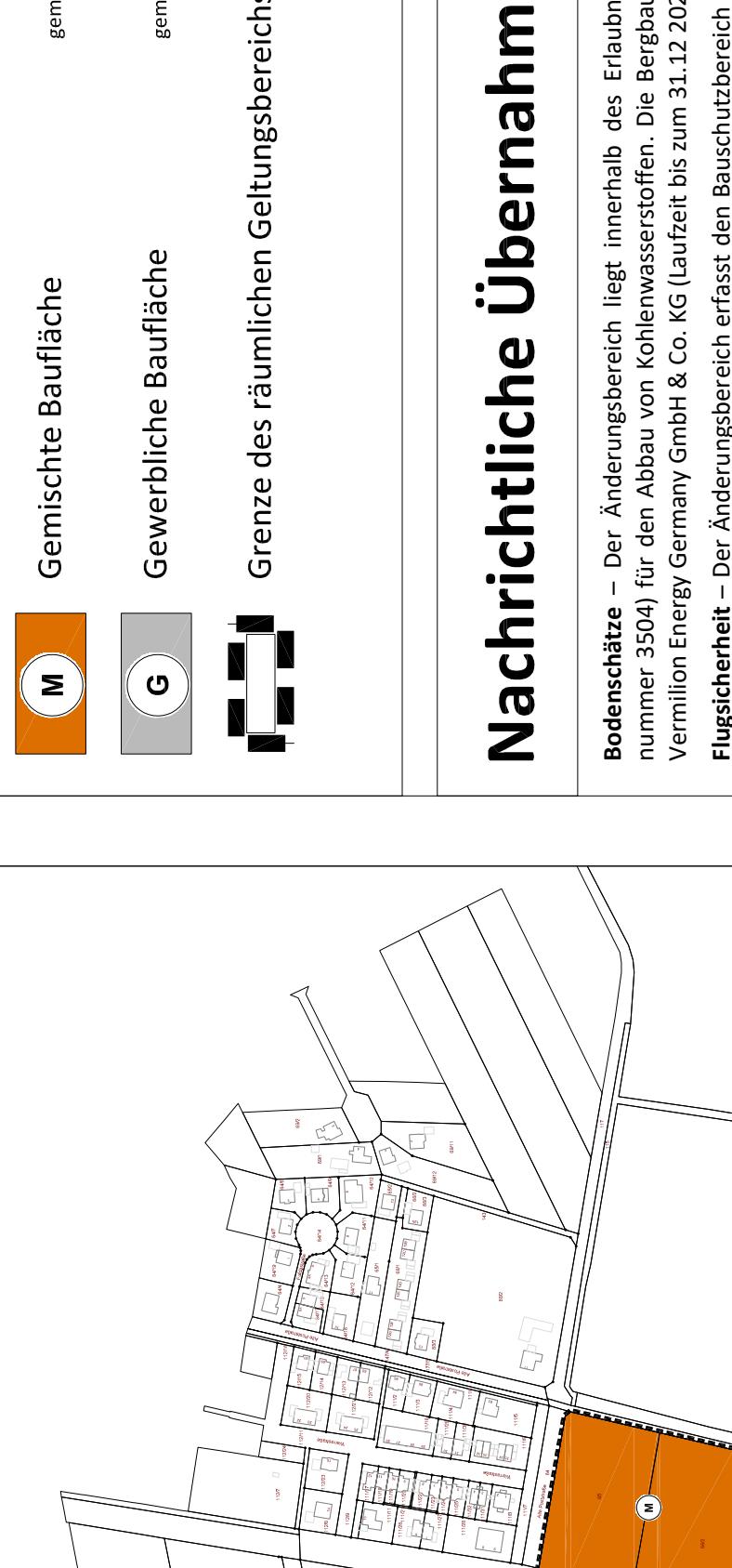


Übersichtsplan



Planzeichnerklärung gemäß PlanzV '90



Nachrichtliche Übernahme

Bodenschätzte – Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Erlaubnisfelds „Dümmersee-Uchte“ (Flächennummer 3504) für den Anbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG (Laufrzeit bis zum 31.12.2021).

Flugsicherheit – Der Änderungsbereich erfasst den Bausatzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, ist der Kran Einsatz zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

80. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz diese 80. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Hinweise

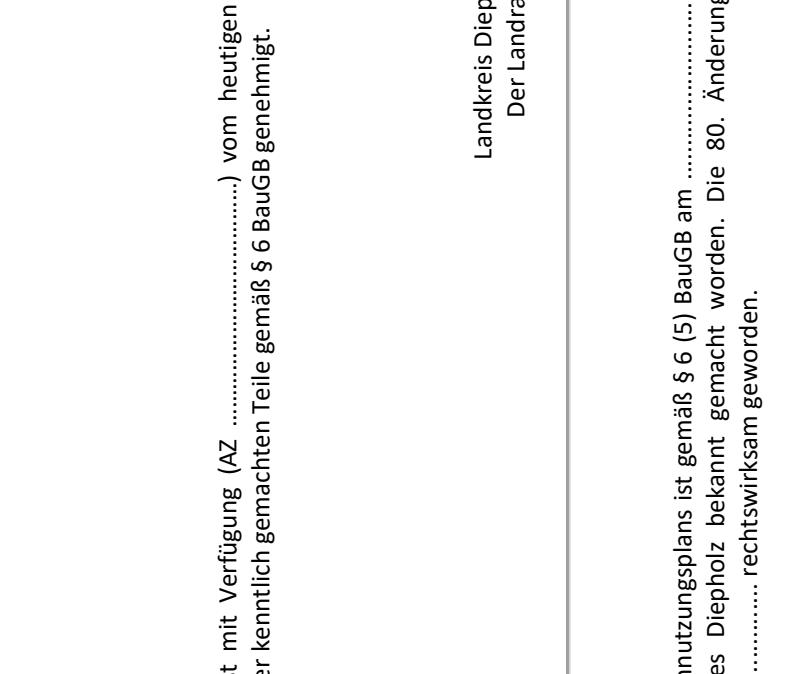
Es gilt die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786).

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Im Änderungsbereich ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altabgängen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Rüstungsgatlasten – Im Änderungsbereich ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Verfahrensvermerke



Genehmigung

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ vom heutigen Tag unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB) genehmigt.

Diepholz, den

Bürgermeister

SIEGEL

Landkreis Diepholz,
Der Landrat

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Diepholz, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innenhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Aufstellungbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 28.05.2018 die Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am offiziell im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Diepholz, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht.

Der Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB eingestellt.

Diepholz, den

Bürgermeister

Feststellungbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat die 80. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

Diepholz, den

Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH

Offener Str. 33a

26121 Oldenburg

0441-74210

Oldenburg, den

Planner

© 2018, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

ALKS, Maßstab 1:1000,

Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 117

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herabsteller/vermerk:

LGLN

© 2018, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Im Auftrag:

P3 Planungsteam GbR mbH

Offener Str. 33a

26121 Oldenburg

0441-74210

Oldenburg, den

Planner

Veröffentlichung

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz diese 80. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

Diepholz, den

Bürgermeister

Entwurf

für die öffentliche Auslegung

nach § 3 (2) BauGB

nach § 4 (2) BauGB

nach § 3 (1) Nr. 3 BauNVO

gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO

Stand: 11/2019

für die öffentliche Auslegung

nach § 3 (2) BauGB

nach § 4 (2) BauGB

nach § 3 (1) Nr. 3 BauNVO

gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO